

Verbund

**Stellungnahme der VERBUND AG
zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz geändert wird**

Hauptanliegen von VERBUND:

- Rechnungshofgeprüfte Unternehmen, die sich auf dem Markt bewegen und nicht überwiegend hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, sollen von den Verpflichtungen nicht erfasst werden, da solche diskriminierend wirken.
- Rechnungshofgeprüfte börsennotierte Unternehmen müssen aus Gründen der Rechtssicherheit und um Normkonflikte zu vermeiden in jedem Fall von der Verpflichtung ausgenommen werden.

VERBUND bedankt sich für die Möglichkeit zu Stellungnahme zum Entwurf dieses Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird. Wir begrüßen grundsätzlich Maßnahmen, die die öffentliche Verwaltung transparenter machen und die Verwaltung näher zum Bürger bringen. Allerdings ging in der vorangegangen öffentlichen Diskussion über die Amtsverschwiegenheit die besondere Situation von im Wettbewerb stehenden, privatwirtschaftlich agierenden, Unternehmen mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung völlig unter. Diese Unternehmen erfüllen in der Regel keine hoheitlichen Aufgaben bzw. erbringen nicht zum überwiegenden Teil Aufgaben für die öffentliche Hand und sollten deshalb auch nicht Adressaten dieses Gesetzes sein.

VERBUND ist durch den Entwurf berührt, weil nach Art. 22a Abs. 3 B-VG das Recht zur Auskunftserteilung nicht nur gegenüber Organen der öffentlichen Hand sondern auch gegenüber Unternehmungen besteht, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Diese Auskunftspflicht besteht nicht, wenn es zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmung erforderlich oder wenn es zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen (Erläuterungen: insbesondere Grundrecht auf Datenschutz, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auch juristischer Personen) erforderlich oder wenn es gesetzlich angeordnet ist.

Um staatliches Handeln transparenter und offener gestalten, ist unseres Erachtens die Einbeziehung von im Markt agierenden Unternehmen in die Informationspflicht, ausschließlich aufgrund der Eigentümerstruktur und nicht weil diese in weit überwiegendem Umfang Leistungen für die öffentliche Hand erbringen, weder notwendig noch zweckgemäß. Denn im Gegensatz zu unternehmerischen Handlungen liegt dem Handeln einer Behörde ein Hoheitsverhältnis zugrunde, das ein weitreichendes Informationsrecht des Bürgers rechtfertigt. Gegenüber nicht vom Gesetz erfassten Unternehmen hätten betroffene Unternehmen, die mit diesen im aktiven Wettbewerb stehen, einen massiven Wettbewerbsnachteil. Es ist insbesondere nicht auszuschließen, dass das Recht auf Zugang zu Informationen von Unternehmen missbräuchlich dafür verwendet wird, den Wettbewerb nachteilig zu beeinflussen. Der Informationsanspruch eines Dritten bedeutet für die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse eines Unternehmens ein immanentes Risiko, da ohne ausreichende Schutzgewähr Wettbewerber oder Andere unmittelbar oder mittelbar eine Ausforschung der Unternehmensgeheimnisse bewirken können, die sich potenziell schädigend auf die Wettbewerbssituation des jeweiligen Unternehmens auswirken kann – jedenfalls muss durch das Gesetz sichergestellt sein, dass ein Ausspionieren von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen unmöglich ist.

Gleichzeitig ist derzeit überhaupt nicht absehbar, welcher Aufwand mit der Bearbeitung von Anfragen verbunden wäre. Es ist zu erwarten, dass die Einrichtung der für die Beantwortung notwendigen Strukturen mit erheblichen Kosten verbunden sein wird. Aufgrund von falsch verstandenen Informationsrechten bzw. Ausnutzung unpräziser gesetzlicher Grenzen hinsichtlich der Informationspflichten, ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen von gesteuerten Kampagnen Unternehmen mit einer großen Zahl von Anfragen konfrontiert werden. Eine solche Anfragenflut könnte in großem Ausmaß Ressourcen binden, was letztlich massiv schädliche Auswirkungen auf die Kostensituation und somit auch auf die Wettbewerbsfähigkeit haben wird.

Der breite Informationsanspruch stellt somit im privatwirtschaftlichen Umfeld einen Wettbewerbsnachteil dar, weil er Unternehmen mit überwiegend öffentlichen Eigentümern gegenüber anderen – und zwar sowohl privaten als auch ausländischen staatlichen – massiv diskriminiert.

Speziell in der Energiebranche sind Unternehmen bereits zahlreichen Auskunftspflichten und Einsichtsrechten, insbesondere gegenüber der Regulierungsbehörde, unterworfen. Darüber hinaus werden an börsennotierte Unternehmen hohe Standards im Berichtswesen angelegt, gleichzeitig wird hohe Sensibilität im Umgang mit potenziell kursrelevanten Informationen verlangt. Unter anderem sind diese dem Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) sowie dem Börsegesetz (BörseG) unterworfen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass VERBUND eine Einbindung von Unternehmen mit überwiegend öffentlichen Eigentümern und börsennotierten Unternehmen im Besonderen in das Informationsfreiheitsgesetz ablehnt, weil den potenziell negativen Effekten für die betroffenen Unternehmen (und in Folge für deren Aktionäre) keine ausreichend positiven Effekte für die Allgemeinheit gegenüber stehen.

Kontakt:

Wien, Mai 2014

VERBUND AG
Mag. Roland Langthaler
Am Hof 6a, 1010 Wien
Tel: +43 (0)50313-53116
e-mail: roland.langthaler@verbund.com
www.verbund.com